

## § 1 Versicherte Geräte

1. Die Versicherung erstreckt sich auf das im Versicherungsschein benannte neue Gerät. Im Einzelnen können dies sein:
  - a) Mobiltelefone und Handheld (PDA) des privaten Gebrauchs.
  - b) Geräte des privaten Gebrauchs der Unterhaltungselektronik (tragbarer CD-, MP3-, DVD-Player, andere Musikwiedergabegeräte), Bildaufzeichnung (Fotoapparate, Kameras, Camcorder) und Präsentationstechnik (Projektoren, Beamer).
  - c) Notebooks, Tablet-Pc's und andere mobil einsetzbare PC-Systeme.
  - d) Stationäre elektrische Geräte des privaten Gebrauchs im Haushalt (Kühlschränke, Gefrierschränke, Herde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Trockner).
  - e) Stationäre Anlagen der Unterhaltungselektronik (Hi-Fi-Geräte, Video-, DVD-Player, Fernsehgeräte), stationäre Geräte der Kommunikationstechnik und Telefonanlagen.
  - f) PC Systeme, bei PC-Komplett paketen inkl. aller im Paket enthaltener Komponenten (Monitor, Drucker, Scanner, Maus, Tastatur). Bei Kauf von Einzelkomponenten gilt die Versicherung nur für die einzeln versicherte Komponente.
2. Nicht versicherbar sind Ausstellungsgeräte, reimportierte Geräte, Geräte ohne eigene Stromversorgung (ausgenommen PCMCIA Connect Cards für Notebooks und PC's) und Geräte, die bei Antragseingang bei INO24 älter als drei Monate sind. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum.
3. Wird aufgrund falscher Angaben im Antrag erst nach Dokumentierung, z.B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Prämien werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,- € erstattet.

## § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für Beschädigung und Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:
  - a) Bedienungsfehler;
  - b) Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden jedoch ohne Witterungseinflüsse (vgl. §3 Ziff. 2b);
  - c) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion; Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
  - d) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
2. Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Gerätes, sofern dies im Versicherungsschein entsprechend ausgewiesen ist, durch:
  - a) Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befindet und der Einbruchdiebstahl nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde;
  - b) Diebstahl nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnis einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde.
3. Nach Ablauf der 24-monatigen gesetzlichen Gewährleistungsfrist besteht Versicherungsschutz auch für Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler; Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler;
4. Versicherungsschutz besteht für Gefriergutschäden durch Funktionsausfall des Gefrier- oder Kühlgerätes, sofern dieser ausschließlich durch einen Sachschaden i. S. von Ziffer 1 oder 3 verursacht wurde. Die Entschädigungsleistung beträgt maximal 250 € je Schaden, ohne Nachweis durch geeignete Belege maximal 50 € je Schaden.
5. Bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs dem Versicherer zwecks Prüfung vorgelegt wird.

## § 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für:

1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
2. Schäden:
  - a) durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
  - b) durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;
  - c) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
  - d) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
  - e) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
  - f) bei versicherten Geräten gemäß §1 Ziff. 1 b) bis e) an Leuchtmitteln und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen, Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
  - g) für die ein Dritter aufgrund von Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gem. §2 Ziff. 3;
  - h) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes (siehe auch §15 Ziff.2);
3. Glasbruchschäden an Ceran-Kochfeldern;

4. unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden;
5. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
6. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm-, und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

## § 4 Umfang der Ersatzleistung

1. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches – auf die Freistellung des Versicherungsnehmers von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein von INO24 beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
2. Bei Verlust des Gerätes durch ein versichertes Ereignis, sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte (ggf. auch eines Gebrauchtgerätes) durch INO24.
3. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes. Überschreiten die Reparaturkosten oder Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schaden, erhält der Versicherungsnehmer, nach Wahl des Versicherers, ein gebrauchtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.
4. Der Zeitwert des versicherten Gerätes ist im ersten Versicherungsjahr der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes (bei subventionierten Geräten die UVP des Herstellers zum Kaufdatum), maximal jedoch die im Versicherungsschein dokumentierte Deckungssumme. Der Zeitwert reduziert sich in den Folgejahren nach folgendem Verfahren: 1. Jahr: 100%; 2. Jahr: 100%; 3. Jahr: 80%; 4. Jahr: 60%; 5. Jahr: 40%. Die Deckungssumme beträgt für Geräte nach § 1 Ziff. 1a je Schaden maximal 300 €; 600 € oder 900 € abzüglich der Selbstbeteiligung nach § 5. Zusätzlich wird der Versicherte je Schaden von den Kosten widerrechtlich entstandener Gesprächsgebühren in Höhe von maximal 5 € während der gesamten Vertragslaufzeit freigestellt.
5. Überschreitet der Wert des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme abzüglich Selbstbehalt. § 75 VVG findet keine Anwendung.
6. Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

## § 5 Selbstbeteiligung

1. Bei bedingungsgemäß versicherten Sachschäden trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt:
  - a) bei versicherten Geräten gemäß §1 Ziffer 1a je nach vereinbarter Deckungssumme in Höhe von 25 € bei 300 € Deckungssumme, 50 € bei 600 € Deckungssumme und 75 € bei 900 € Deckungssumme.
  - b) bei versicherten Geräten gemäß §1 Ziffer 1b und c in Höhe von 10% des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Anschaffung.
  - c) bei versicherten Geräten gemäß §1 Ziffer 1d bis f in Höhe von 15 € je Gerät/Bundle.
2. Bei bedingungsgemäß versicherten Verlusten trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt:
  - a) bei versicherten Geräten gemäß §1 Ziffer 1a je nach vereinbarter Deckungssumme in Höhe von 25 € bei 300 € Deckungssumme, 50 € bei 600 € Deckungssumme und 75 € bei 900 € Deckungssumme.
  - b) bei versicherten Geräten gemäß §1 Ziffer 1b bis f in Höhe von 25% des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Anschaffung.
3. INO24 ist berechtigt, die vereinbarte Selbstbeteiligung vom Konto des Versicherungsnehmers abzubuchen.

## § 6 Subsidiarität

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherungsnehmer Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

## § 7 Örtliche Geltung und Erfüllungsort der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Schutzbrief ist ausschließlich der Wohnort des Versicherungsnehmers in Deutschland.

## § 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt am Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesen wird, sofern der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig an INO24 zahlt. Er endet am Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsablauf ausgewiesen wird.
2. Die Vertragsdauer beträgt 24 Monate und verlängert sich stillschweigend um jeweils 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag kann täglich zum Ablauf gekündigt werden.
3. Eine Verlängerung der Vertragsdauer ist maximal bis zum 60. Monat ab Kaufdatum möglich. Mit Ablauf des 60. Vertragsmonats endet der Vertrag automatisch, ohne das einer Kündigung bedarf.
4. Im Totalschadenfall oder bei Diebstahl erlischt die Versicherung mit dem Tag des Schadeneintritts. In diesen Fällen steht dem Versicherer der Beitrag anteilig nach der Zeit zu, in der der Versicherungsschutz bestanden hat.

## § 9 Beitrag und Beitragsanpassung

1. Die Zahlung des Beitrages ist, so im Versicherungsschein nicht anders vereinbart, nur im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens möglich.
2. Die im Versicherungsschein ausgewiesene monatliche Prämie erhöht sich zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres und eines jeden Folgejahres automatisch um 0,50 €.

## § 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Erst- oder Einmalbeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheines und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

3. Konnte der fällige Erst- oder Einmalbeitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Versicherers die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und der Erst- oder Einmalbeitrag danach erfolgreich eingezogen werden kann.

4. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste Prämie nicht rechtzeitig sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### **§ 11 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages**

1. Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Folgebeitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Ergänzend gilt §10 Ziff. 3 entsprechend.

3. Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schaden zu verlangen.

4. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

5. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

7. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

### **§ 12 Veräußerung des Gerätes an einen Dritten, Gerätewechsel**

1. Sollte der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Schutzbrief gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei INO24).

2. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Schutzbrief auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs bei INO24. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändert sich dadurch nicht. Falls der Schutzbrief bereits in Anspruch genommen wurde, behält sich INO24 vor, eine Aufwandsentschädigung geltend zu machen.

3. Wird ein versichertes Gerät von dem Versicherungsnehmer veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen nach Veräußerung beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

### **§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles**

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich der INO24 clever versichert GmbH, Riedbachstr. 5, 74385 Pleidelsheim, anzugeben;

b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;

c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und - regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;

d) bei versicherten Geräten gemäß §1 Ziff. 1a, zusätzlich bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte, die SIM Karte sperren zulassen sowie einen Einzelgesprächsnachweis einzureichen.

e) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzugeben und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 1a genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

a) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligation, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### **§ 14 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen**

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntnisserlangung dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzugeben.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurück zu zahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Dem Besitz einer zurückgerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### **§ 15 Besondere Verwirkungsgründe**

1. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsvorwurfes festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

2. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen) sind schriftlich abzugeben. Sie sind ausschließlich an die INO24 clever versichert GmbH, Riedbachstr. 5, 74385 Pleidelsheim, zu richten.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

### **§ 17 Anwendendes Recht und zuständiges Gericht**

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt habt.

3. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gerichts verklagen. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

# Vertragsinformationen

## 1. Vertragspartner

AXA Versicherung AG  
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln  
Postanschrift: 51171 Köln  
Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Frank W. Keuper  
Sitz der Gesellschaft Köln – Handelsregister Köln HR B Nr. 21298

## 2. Weitere Ansprechpartner

Die AXA beauftragt die INO24 clever versichert GmbH \* Geschäftsführer: Peter Föll, Sitz der Gesellschaft Pleidelsheim - Handelsregister Stuttgart 206100 - \*, mit der Vertragsverwaltung und der Bearbeitung aller Versicherungsfragen.

Im Schadenfall wenden Sie sich bitte an die ino24 clever versichert GmbH, Riedbachstr. 5, 74385 Pleidelsheim. Telefon: 07144 - 8080 \*

\* 12 Cent/min aus dem deutschen Festnetz. Abweichende Preise für Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind möglich.

## 3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/ Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Punkt 1 genannt, die der ino24 unter Punkt 2.

## 4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf:

- a) den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung, in der Lebens-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung;
- b) die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

## 5. Garantiefonds

Ein Garantiefond ist gesetzlich nicht vorgesehen.

## 6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

## 7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem im Antrag oder im Angebot genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungsteuer.

Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungsteuersatz beträgt zur Zeit in der Schadenversicherung allgemein: 19 %

## 8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnungen (zur Zeit 5 Euro), für Lastschriftrückläufer (zur Zeit 10 Euro) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrages. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

Für einen Anruf bei unserem Servicecenter: 07144 - 8080 aus dem Festnetz werden 12 Cent/min berechnet. Abweichende Preise für Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind möglich.

## 9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei Zahlung im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens die wirksame Belastung Ihres Kontos.

Sie haben dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

## 10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/ diese Ihnen zugeht.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Erstbeitrages und der Versicherungsteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im übrigen aus dem Antrag oder dem Angebot sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

## 11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen. Eine Erklärung in Textform (z. B. per Fax oder Email) ist ausreichend. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ino24 clever versichert GmbH, Riedbachstr. 5, 74385 Pleidelsheim.

Sofern der in diesem Antrag genannte Versicherungsbeginn vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz beitragspflichtig vor Ablauf dieser Frist beginnt.

## Widerrufsfolgen

Im Falle des Widerrufs steht uns die anteilige Prämie für den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns zu. Eine etwaig darüber hinaus geleistete Prämie werden wir Ihnen erstatten.

## 12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot.

## 13. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Wenn Sie den Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen.

Der Vertrag kann von beiden Seiten zum vereinbarten Ablauf und nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden.

Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag und bei Insolvenz des Versicherungsnehmers kündigen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen zu entnehmen.

## 14. Angabe des Rechts welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

## 15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen geregelt.

## 16. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

## 17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsbudsmann anzurufen:

„Versicherungsbudsmann e.V.“

Postfach 080632, 10006 Berlin,

Tel.: 0 180 4/22 44 24, Fax 0 180 4/22 44 25 für

20 Cent je Anruf/Fax aus dem deutschen Festnetz. Abweichende Preise für Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind möglich.

eMail: beschwerde@versicherungsbudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 50.000 Euro möglich und für Sie kostenfrei.

Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

## 18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Behörden

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Punkt 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.